

Memorandum

Thema:	BSI-KritisV Arbeitsunterlage
Datum:	10.04.2018
Ort:	Schneider Electric, Steinheimer Straße 117, 63500 Seligenstadt
Von:	Alexander Schomberg, Sales Support Energy Automation
An:	Öffentlich

Die

Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz
(BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)

definiert für die kritischen Industriesektoren

- Energie
- Wasser
- Ernährung
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Gesundheit
- Finanz- und Versicherungswesen
- Transport und Verkehr

all jene **Anlagentypen und deren Mindestgröße**, ab der eine Anlage als kritische Infrastruktur gilt.

Diese Arbeitsunterlage fasst die

- BSI-KritisV vom 22.04.2016 und die
- BSI-KritisV Änderungsverordnung vom 30.06.2017

zusammen und stellt die enthaltenen **Mindestgrößen für Anlagen in den kritischen Industriesektoren** heraus.

Es richtet sich an Betreiber von Anlagen in den kritischen Industriesektoren und vereinfacht die Einordnung der eigenen Anlage als kritische, oder nicht-kritische Infrastruktur.

5. Ist der Versorgungsgrad für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1 anhand der Kapazität (installierte Netto-Nennleistung) einer Anlage zu ermitteln, ist auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.
6. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
 - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

BSI-KritisV Sektor Energie

Teil 2

Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.1.5, 1.2.1 sowie 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 7 375 kWh pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$3\,700\text{ GWh/Jahr} \approx 7\,375\text{ kWh/Jahr} \times 500\,000$$

Die durchschnittliche elektrische Arbeit zur Versorgung von 500 000 Personen im Jahr entspricht im Falle der Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 sowie 1.3.2 einer installierten Netto-Nennleistung von:

$$420\text{ MW} \approx \frac{3\,700\text{ GWh/Jahr}}{8\,760\text{ h/Jahr}}$$

8. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 10 380 kWh pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$5\,190\text{ GWh/Jahr} = 10\,380\text{ kWh/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 0,84 Tonnen Kraftstoff zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$420\,000\text{ t/Jahr} = 0,84\text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2 und 3.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$620\,000\text{ t/Jahr} = 1,24\text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1, 3.2.1 und 3.2.2 benannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und damit einer durchschnittlichen Gesamtproduktionsmenge von 620 000 Tonnen leichtem Heizöl für 500 000 versorgte Personen sowie unter der Annahme, dass aus einer Tonne Rohöl etwa 0,14 Tonnen leichtes Heizöl hergestellt werden, wie folgt berechnet:

$$4\,400\,000\text{ t/Jahr} \approx \frac{620\,000\text{ t/Jahr}}{0,14}$$

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4.1.1 und 4.1.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs einer Person pro Jahr von 4,528 MWh und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$2\,300\text{ GWh/Jahr} \approx 4,528\text{ MWh/Jahr} \times 500\,000$$

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Stromversorgung		
1.1	Stromerzeugung		
1.1.1	Erzeugungsanlage	installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.1.2.	Erzeugungsanlage mit Wärmeauskopplung (KWK-Anlage)	installierte Netto-Nennleistung (direkt mit Wärmeauskopplung verbundene elektrische Wirkleistung bei Wärmenennleistung ohne Kondensationsanteil) in MW	420
1.1.3	Dezentrale Energieerzeugungsanlage	installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.1.4	Speicheranlage	installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.1.5	Anlage oder System zur Steuerung/ Bündelung elektrischer Leistung	installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.2	Stromübertragung		
1.2.1	Übertragungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
1.2.2	Zentrale Anlage und System für den Stromhandel, soweit diese den physischen kurzfristigen Spothandel und das deutsche Marktgebiet betreffen	Handelsvolumen an der Börse in TWh/Jahr	200
1.3	Stromverteilung		
1.3.1	Verteilernetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
1.3.2	Messstelle	Leistung der angeschlossenen Verbrauchsstelle beziehungsweise Einspeisung in MW	420
2.	Gasversorgung		
2.1	Gasförderung		
2.1.1	Gasförderanlage	Energie des geförderten Gases in GWh/ Jahr	5 190
2.1.2	Gasspeicher	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
2.2	Gastransport		
2.2.1	Fernleitungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	5 190
2.3	Gasverteilung		
2.3.1	Gasverteilernetz	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
3.	Kraftstoff- und Heizölversorgung		
3.1	Rohölförderung und Rohölproduktenherstellung		

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
3.1.1	Ölförderanlage	Gefördertes Rohöl in Tonnen/Jahr	4,4 Millionen
3.1.2	Raffinerie	Erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 ¹
		Erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.2	Öltransport		
3.2.1	Mineralölföhrleitung	Transportierte Rohölmenge oder Produktenmenge in Tonnen/Jahr	4,4 Millionen
3.2.2	Öl- und Produktenlager	Umgeschlagene Rohölmenge in Tonnen/ Jahr oder	4,4 Millionen
		Umgeschlagene Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 ¹
		Umgeschlagene Menge Heizöl in Tonnen/ Jahr	620 000
3.3	Kraftstoff- und Heizölverteilung		
3.3.1	Anlage und System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff	Verteilte Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 ¹
3.3.2	Tankstellennetz	Verteilte Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 ¹
4.	Fernwärmeversorgung		
4.1	Erzeugung von Fernwärme		
4.1.1	Heizwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
4.1.2	Heizkraftwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
4.2	Verteilung von Fernwärme		
4.2.1	Fernwärmenetz	Angeschlossene Haushalte	250 000

¹ ≈ 420 Millionen Liter

Anhang 2 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 3 Absatz 4 Nummer 1 und 2) Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Wasser

(Fundstelle: BGBl. I 2016,963 - 964)

Teil 1 Grundsätze und Fristen

- Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 1 genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DIN EN 16323) in der jeweils geltenden Fassung. Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 2 genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DIN 4046) in der jeweils geltenden Fassung.
- Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt zum 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert im Kalenderjahr 2015 erstmals erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
- Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.

Sektor Energie

aa) Nach Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer 3.2.3 eingefügt:

„3.2.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der transportierten Rohölmenge oder Produktmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Rohölmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 ¹
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 [“]

bb) Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.1	Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	Gesamtmenge der verteilten Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 ¹
		Gesamtmenge der verteilten Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000

cc) Nach Nummer 3.3.2 wird folgende Nummer 3.3.3 eingefügt:

„3.3.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der verteilten Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 ¹
		Gesamtmenge der verteilten Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 [“]

6. ~~Anhang 2 wird wie folgt geändert:~~

~~a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:~~

~~aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:~~

~~„2. Im Sinne von Anhang 2 sind~~

~~a) Gewinnungsanlage (Wasserwerk)~~

Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert im Kalenderjahr 2015 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.

3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Ist der Versorgungsgrad für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 unmittelbar anhand der Anzahl versorgter Personen zu ermitteln, ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres maßgeblich.
5. Ist der Versorgungsgrad der genannten Anlagenkategorie anhand der Kapazität (installierte Leistung) einer Anlage zu ermitteln, ist auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.
6. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist unabhängig von der räumlichen Distanz der Anlagen gegeben, wenn die Anlagen
 - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen oder untereinander verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung oder Steuerung stehen.

BSI-KritisV

Teil 2 Informationstechnik und Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte Telekommunikation

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1 bis 1.2 genannte Schwellenwert ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer Anzahl von 50 000 Autonomen Systemen aus allen Netzen und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$300 \approx \frac{500\,000}{80\,000\,000} \times 50\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme der Benutzung von 5 IP-Endgeräten durch eine Person und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:
$$2\,500\,000 = 5 \times 500\,000$$
10. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 40 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Domains und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$250\,000 \approx \frac{500\,000}{80\,000\,000} \times 40\,000\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 4 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Servern und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$25\,000 = \frac{500\,000}{80\,000\,000} \times 4\,000\,000$$

12. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Transportvolumens von 11 826 000 Terabyte/Jahr und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei 80 Millionen Personen Gesamtbevölkerung wie folgt berechnet:

$$75\,000 \text{ TByte/Jahr} \approx \frac{500\,000}{80\,000\,000} \times 11\,826\,000 \text{ TByte/Jahr}$$

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Sprach- und Datenübertragung		
1.1	Zugang		
1.1.1	Ortsgebundene Zugangsnetze, über die Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder Internetzugangsdienst erfolgt	Teilnehmeranschlüsse des Zugangsnetzes (§ 3 Nummer 21 TKG in der jeweils geltenden Fassung)	100 000 (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 PTSG in der jeweils geltenden Fassung)
1.2.	Übertragung		
1.2.1	Übertragungsnetze für öffentlich zugängliche Telefondienste und Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste (ohne Nummer 1.1.1)	Teilnehmer des jeweiligen Dienstes	100 000 (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 PTSG in der jeweils geltenden Fassung)
1.3	Vermittlung		
1.3.1	IXP für öffentlich zugängliche Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste	Anzahl angeschlossener autonomer Systeme (Jahresdurchschnitt)	300
1.4.	Steuerung		
1.4.1	DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden	Anzahl der abfragenden IP-Adressen pro Tag (Jahresdurchschnitt)	2 500 000
1.4.2	Autoritative DNS-Server, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden	Anzahl der Domains, für die der Server autoritativ ist oder die aus der Zone delegiert werden	250 000
2.	Datenspeicherung und -verarbeitung		
2.1	Housing		
2.1.1	Rechenzentrum	vertraglich vereinbarte Leistung in MW (am 30. Juni eines Kalenderjahres)	5
2.2.	IT-Hosting		
2.2.1	Serverfarm	Anzahl der laufenden Instanzen (Jahresdurchschnitt)	25 000
2.2.2	Content Delivery Netzwerk	ausgeliefertes Datenvolumen (in TByte/ Jahr)	75 000
2.3.	Vertrauensdienste		
2.3.1	Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten	Anzahl der ausgegebenen qualifizierten Zertifikate oder	500 000

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
		Anzahl von Zertifikaten zur Authentifizierung öffentlich zugänglicher Server (Serverzertifikate, z. B. für Webserver, E-Mailserver, Cloudserver (z. B. TLS/SSL-Zertifikate))	10 000

eine vertrauenswürdige dritte Instanz (Trusted Third Party), die in elektronischen Kommunikationsprozessen die jeweilige Identität des Kommunikationspartners bescheinigt.“

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.
- dd) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
- ff) In Nummer 6 wird der Buchstabe a aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
- gg) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 9 bis 11.

**Änderungsverordnung
Sektoren Informationstechnik
und Telekommunikation**

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.4.1 wird wie folgt gefasst:

„1.4.1	DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden	Anzahl Teilnehmer des Zugangnetzes, in welchem der DNS-Resolver betrieben wird	100 000“
--------	--	--	----------

bb) In Nummer 1.4.2 wird in Spalte B nach dem Wort DNS-Server der Halbsatz „die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienst, Datenübermittlungsdienst oder Internetzugangsdienst angeboten werden“, gestrichen.

9. Nach Anhang 4 werden die folgenden Anhänge 5 bis 7 eingefügt:

„Anhang 5 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 6 Absatz 6 Nummer 1 und Nummer 2)

Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Gesundheit

Teil 1

Grundsätze und Fristen

- 1. Im Sinne von Anhang 5 ist oder sind
 - a) Krankenhaus

ein Standort oder Betriebsstätten eines nach § 108 des fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Krankenhauses, der oder die für die Erbringung stationärer Versorgungsleistungen notwendig sind.
 - b) Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind

4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
- a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

BSI-KritisV

Sektor Transport

und Verkehr

Teil 2 Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

5. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.1.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlich 0,035 Flugbewegungen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\,500 \text{ Flugbewegungen/Jahr} = 0,035 \text{ Flugbewegungen/Jahr} \times 500\,000$$

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 und 1.2.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person, eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen sowie einer durchschnittlichen Transportleistung von 32 000 Tonnenkilometern pro Güterzug pro Jahr wie folgt berechnet:

$$23\,000 \text{ Züge/Jahr} \approx \frac{(1460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000)}{32\,000 \text{ tkm/Zug}}$$

7. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.2.6 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$730\,000\,000 \text{ tkm/Jahr} = 1460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Frachtmenge der Seeschiffsflotte von 3,75 Tonnen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\,875\,000 \text{ t/Jahr} = 3,75 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Transportleistung der durch die Binnenschiffsflotte transportierten Fracht von 691 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

345 500 000 tkm/Jahr = 691 tkm/Jahr x 500 000

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.6.1 und 1.6.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gütermenge von 34 Tonnen pro Jahr zur Versorgung einer Person im Straßenverkehr und eines Regelschwellenwerts von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

17 000 000 t/Jahr = 34 t/Jahr x 500 000

Teil 3 Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenbezeichnung	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Personen- und Güterverkehr		
1.1	im Luftverkehr		
1.1.1	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen	Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen	Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.3	Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes	Gütermenge in Tonnen/Jahr oder	750 000
		Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.4	Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle	Anzahl Flugbewegungen/Jahr	17 500
1.2	im Schienenverkehr der Eisenbahn		
1.2.1	Personenbahnhof der Eisenbahn	Bahnhofskategorie	jeweils höchste Kategorie
1.2.2	Güterbahnhof	Anzahl ausgehender Züge/Jahr	23 000
1.2.3	Zugbildungsbahnhof	Anzahl gebildete Züge/Jahr	23 000
1.2.4	Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn	Schienennetz nach TEN-V ²⁾	Kernnetz
1.2.5	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn	Leitsystem des Schienennetzes nach TEN-V	Kernnetz
1.2.6	Leitzentrale der Eisenbahn	disponierte Transportleistung	8 200 000

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013

		(Personenverkehr) in Zugkilometer/Jahr pro Netz/Teilnetz oder	
		disponierte Transportleistung (Güterverkehr) in Tonnenkilometer/Jahr	730 000 000
1.3	in der See- und Binnenschifffahrt		
1.3.1	Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.3	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	Disponierte Frachtmenge in Tonnen/Jahr	1 875 000
1.3.4	Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr)	disponierte Transportleistung in Tonnenkilometer/Jahr	345 500 000
1.4	im Straßenverkehr		
1.4.1	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Bundesfernstraßen	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem für das Netz der Bundesautobahnen
1.4.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	Anzahl Einwohner der versorgten Stadt	500 000
1.5	im ÖPNV		
1.5.1	Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.5.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.5.3	Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.6.	in der Logistik		
1.6.1	Anlage oder System zum Betrieb eines	Gütermenge in Tonnen/Jahr	17 000 000

	Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik		
1.6.2	Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung- oder Verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Gesamtmenge bereitgestellte, verteilte, gelagerte, bearbeitete oder umgeschlagene Gütermenge in Tonnen/Jahr	17 000 000
1.7	Sonstige		
1.7.1	Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung	Gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung	Anlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 DWD-Gesetz ³⁾ oder des § 1 Absatz 9 SeeAufgG ⁴⁾
1.7.2	Satellitennavigationssystem	Betrieb der Bodeninfrastruktur	Anlagen im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013.“

~~Artikel 2~~

~~Inkrafttreten~~

~~Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.~~

³⁾ Gesetz über den Deutschen Wetterdienst in der jeweils geltenden Fassung.

⁴⁾ Seeaufgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und fachärztlich befundet werden.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
 - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.
5. Nummer 4 findet keine Anwendung auf Anlagen, die der in Teil 3 Nummer 1.1 genannten Anlagenkategorie zuzuordnen sind.

Teil 2

Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 und 2.2.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlichen Ausgaben für Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind, von 181,36 Euro pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$90\,680\,000 \text{ Euro Umsatz/Jahr} = 181,36 \text{ Euro Umsatz/Jahr} \times 500\,000$$

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1 sowie 3.2.1 bis 3.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 9,3 Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$4\,650\,000 \text{ Packungen/Jahr} = 9,3 \text{ Packungen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 3.1.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 0,068 Einheiten hergestellten Erythrozytenkonzentrats, Thrombozytenkonzentrats und Plasmas zur Transfusi-

BSI-KritisV

Sektor Gesundheit

on pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$34\ 000 \text{ Einheiten/Jahr} = 0,068 \text{ Einheiten/Jahr} \times 500\ 000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 3 Aufträgen für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\ 500\ 000 \text{ Aufträge/Jahr} = 3 \text{ Aufträge/Jahr} \times 500\ 000$$

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nummer	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	stationäre medizinische Versorgung		
1.1	Krankenhaus	vollstationäre Fallzahl/Jahr	30 000
2.	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind		
2.1	Herstellung		
2.1.1	Produktionsstätte	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
2.2	Abgabe		
2.2.1	Abgabestelle	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
3.	Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper		
3.1.	Herstellung		
3.1.1	Produktionsstätte	Anzahl in Verkehr gebrachter Packungen/Jahr	4 650 000

3.1.2	Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden	Anzahl hergestellter oder in Verkehr gebrachter Produkte/Jahr	34 000
3.2.	Vertrieb		
3.2.1	Betriebs- und Lagerraum	Anzahl umgeschlagener Packungen/Jahr	4 650 000
3.2.2	Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	Anzahl transportierter Packungen/Jahr	4 650 000
3.3.	Abgabe		
3.3.1	Apotheke	abgegebene Packungen/Jahr	4 650 000
4.	Laboratoriumsdiagnostik		
4.1	Transport		
4.1.1	Transportsystem	kumulierte Anzahl der Aufträge der Labore in der Gruppe/Jahr	1 500 000
4.1.2	Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000
4.2	Analytik		
4.2.1	Labor	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000

Anhang 6 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 2)

Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen

Teil 1

Grundsätze und Fristen

1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind

a) **Autorisierungssystem**

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

4. Ist der Versorgungsgrad für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.2 unmittelbar anhand der Anzahl versorgter Personen zu ermitteln, ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres maßgeblich.
5. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
 - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

BSI-KritisV

Sektor Wasser

Teil 2 Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.3.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 44 m^3 pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$22 \text{ Millionen m}^3/\text{Jahr} = 44 \text{ m}^3/\text{Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

Teil 3 Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Abwasserbeseitigung		
1.1	Siedlungsentwässerung		
1.1.1	Kanalisation	Angeschlossene Einwohner	500 000
1.2	Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung		
1.2.1	Kläranlage	Ausbaugröße in Einwohnerwerten	500 000
1.2.2	Leitzentrale	Ausbaugrößen der gesteuerten/überwachten Anlagen in Einwohnerwerten	500 000
2.	Trinkwasserversorgung		
2.1	Gewinnung		
2.1.1	Gewinnungsanlage	Gewonnene Wassermenge in Millionen m^3/Jahr	22
2.1.2	Wasserwerk	Wasseraufkommen in Millionen m^3/Jahr	22
2.2	Aufbereitung		
2.2.1	Aufbereitungsanlage	Aufbereitete Trinkwassermenge in Millionen m^3/Jahr	22
2.2.2	Wasserwerk	Wasseraufkommen in Millionen m^3/Jahr	22
2.3	Verteilung		
2.3.1	Wasserverteilungssystem	Verteilte Wassermenge in Millionen m^3/Jahr	22
2.3.2	Leitzentrale	Von den gesteuerten/überwachten Anlagen gewonnene, transportierte oder	22

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
		aufbereitete Menge Wasser in Millionen m ³ /Jahr	

**Anhang 3 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2)
Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Ernährung**

(Fundstelle: BGBl. I 2016,965 - 966)

**Teil 1
Grundsätze und Fristen**

1. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt zum 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmalig erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert im Kalenderjahr 2015 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
2. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
3. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
 - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.
4. Die Ermittlung des Versorgungsgrads kann mittels einer pauschalierten Umrechnung der in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte auf den in einem Kalenderjahr erzielten Bruttoumsatz in einem Verhältnis von 3,90 Euro pro kg oder l erfolgen.

**Teil 2
Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

5. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Speisen) ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge zur Versorgung einer Person mit Lebensmitteln (Speisen) aller Produktgruppen von 0,869 Tonnen/Jahr sowie eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$434\ 500\ \text{t/Jahr} = 0,869\ \text{t/Jahr} \times 500\ 000$$
6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Getränke) ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 700 l/Jahr von nichtalkoholischen Getränken sowie eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$350\ \text{Millionen l/Jahr} = 700\ \text{l/Jahr} \times 500\ 000$$

**Teil 3
Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Lebensmittelversorgung		
1.1	Lebensmittelproduktion und -verarbeitung		
1.1.1	Anlage zur Produktion von Lebensmitteln	Menge der gewonnenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
		aufbereitete Menge Wasser in Millionen m ³ /Jahr	

**Anhang 3 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2)
Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Ernährung**

(Fundstelle: BGBl. I 2016,965 - 966)

**Teil 1
Grundsätze und Fristen**

1. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt zum 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmalig erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert im Kalenderjahr 2015 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
2. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
3. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
 - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.
4. Die Ermittlung des Versorgungsgrads kann mittels einer pauschalierten Umrechnung der in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte auf den in einem Kalenderjahr erzielten Bruttoumsatz in einem Verhältnis von 3,90 Euro pro kg oder l erfolgen.

**Teil 2 BSI-KritisV Sektor Ernährung
Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

5. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Speisen) ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge zur Versorgung einer Person mit Lebensmitteln (Speisen) aller Produktgruppen von 0,869 Tonnen/Jahr sowie eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$434\,500 \text{ t/Jahr} = 0,869 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$
6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Getränke) ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 700 l/Jahr von nichtalkoholischen Getränken sowie eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$350 \text{ Millionen l/Jahr} = 700 \text{ l/Jahr} \times 500\,000$$

**Teil 3
Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Lebensmittelversorgung		
1.1	Lebensmittelproduktion und -verarbeitung		
1.1.1	Anlage zur Produktion von Lebensmitteln	Menge der gewonnenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
			oder Getränke: 350 Millionen l
1.1.2	Anlage zur Bearbeitung und Verarbeitung von Lebensmitteln	Menge der bearbeiteten, verarbeiteten oder produzierten Lebensmittel oder Zwischenprodukte in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.1.3	Anlage zur Lagerung von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.1.4	Anlage zur Distribution von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.	Lebensmittelhandel		
1.2.1	Anlage zur Lagerung von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.2	Anlage zur Distribution von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.3	Anlage zur Bestellung von Lebensmitteln	Menge der bestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.4	Anlage zum Verkauf von Lebensmitteln	Menge der verkauften Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l

**Anhang 4 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2)
Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation**

(Fundstelle: BGBl. I 2016,967 - 969)

**Teil 1
Grundsätze und Fristen**

1. Für die in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt zum 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der

Eine Anlage oder ein System zur Bestellung von Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.

e) Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln

eine Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.

f) Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein System, durch die oder das eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden, insbesondere eine filialübergreifende Anlage oder ein filialübergreifendes System.“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 3 bis 8.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, bei einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 1.2 zuzuordnen ist,“ eingefügt.

Aundeunungsverordnung

b) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

Sektor Ernährung

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Lebensmittelversorgung		
1.1	Lebensmittelherstellung und -behandlung		
1.1.1	Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln	Menge der hergestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.1.2	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmit-	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in	Speisen: 434 500 t

	teln	t/Jahr oder l/Jahr	oder Getränke: 350 Mio. l
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der jeweils hergestellten, behandelten oder umgeschlagenen Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434500 t oder Getränke: 350 Millionen l“
1.2.	Lebensmittelhandel		
1.2.1	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.2	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.3	Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln	Menge der bestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.4	Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	Menge der in Verkehr gebrachten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.5	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der jeweils behandelten, umgeschlagenen, bestellten oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434500 t oder Getränke: 350 Millionen l“

8. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Sinne von Anhang 4 ist oder sind

a) Ortsgebundenes Zugangsnetz

eine Anlage, über die der Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder zu ei-

Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 30 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$15\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 30 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4 genannte Schwellenwert ist unter der Annahme von 187 im Cash-Center bearbeiteten Banknoten zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$93\,500\,000 \text{ Banknoten/Jahr} = 187 \text{ Banknoten/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 und 2.2.3 bis 2.2.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 36 Transaktionen als Mittelwert mit im Inland ausgegebenen Karten an POS-Terminals und Geldautomaten in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$18\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 36 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.2.2 und 2.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 43 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$21\,500\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 43 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 200 Transaktionen bei Überweisungen und Lastschriften pro versorgter Person und pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$100\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 200 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$850\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

13. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.2, 5.1.6 und 5.1.10 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

2 000 000 Leistungsfälle/Jahr = 4 Leistungsfälle/Jahr x 500 000

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nummer	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Bargeldversorgung		
1.1	Autorisierung einer Abhebung		
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl Transaktionen /Jahr	15 000 000
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers	Anzahl Transaktionen /Jahr	15 000 000
1.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.3	Clearing-System	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 000 000
1.2.4	Settlement-System	Anzahl Transaktionen der an das Settlement-System angebotenen kritischen Clearing-Systeme/Jahr	18 000 000
1.3	Belastung Kundenkonto		
1.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener ¹⁾ Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.4	Bargeldlogistik		
1.4.1	Cash Center	Anzahl kumuliert bearbeiteter Bankno-	93 500 000

¹⁾ Nachfolgend sind dienstleistungsbezogene Transaktionen solche Transaktionen, die im Kontoführungssystem bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbucht werden.

		ten/Jahr	
1.4.2	IT-System für das Cash Management	Anzahl kumuliert bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
2.	Kartengestützter Zahlungsverkehr		
2.1.	Autorisierung		
2.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl Transaktionen /Jahr	21 500 000
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl Transaktionen /Jahr	21 500 000
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 000 000
2.2.4	Clearing-System	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 000 000
2.2.5	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
2.3.	Belastung auf dem Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers		
2.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
3.	Konventioneller Zahlungsverkehr		
3.1	Annahme einer Überweisung oder Lastschrift		

3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	Anzahl Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.2	Clearing-System	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.3	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	100 000 000
3.3	Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten		
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
4.	Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1	Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1.1	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.1.2	System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2	Verbuchung Wertpapiere		
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	System eines Zentralverwahrers	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.3	Verbuchung Geld		
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000

5.	Versicherungsdienstleistungen		
5.1	Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen		
5.1.1	Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.2	Vertragsverwaltungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.3	Vertragsverwaltungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.4	Leistungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.5	Leistungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.6	Leistungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.7	Schadensystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.8	Auszahlungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.9	Auszahlungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.10	Auszahlungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.11	Auszahlungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.12	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000

Anhang 7 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2)

Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Transport und Verkehr

Teil 1

Grundsätze und Fristen